

Ortsübliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Ortsteil Uttenhofen in zwei Gräben zur Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Mit Bescheid vom 20.10.2025, Az.: 40/6323.00/0803 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser (Abwasser) aus den Entlastungsanlagen im Ortsteil Uttenhofen in zwei Gräben zur Ilm (Gewässer III. Ordnung) durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt. Ein Graben davon ist ein verrohrter Trockengraben.

Die Einleitung umfasst Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage RÜ = Regenüberlauf RÜB = Regenüberlaufbecken RRB = Regenrückhaltebecken	Gemarkung	a) Flurnummer (Gewässer) b) Flurnummer des Grundstückes, auf dem in den Graben eingeleitet wird c) Flurnummer (Grundstück Entlastungsbauwerk) d) Koordinaten der Einleitungsstelle (UTM 32) e) Koordinaten des Bauwerkes (UTM 32)	Benutztes Gewässer
RÜ Uttenhofen	Uttenhofen	a) keine eigene Fl.Nr. des Gewässers b) 310/10 c) 310/1 d) E: 686986 N: 5381870 e) E: 687095 N: 5381736	Graben zur Ilm (wNNN)
RÜB/RRB Uttenhofen	Uttenhofen	a) keine eigene Fl.Nr. des Gewässers b) 346/3 c) 346/1 d) E: 687388 N: 5382155 e) E: 687319 N: 5381986	Verrohrter Trockengraben zur Ilm (wNNN)

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 19.12.2025 bis 09.01.2026 in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer Nr. 2.16 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung, den Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen finden Sie entsprechend Art. 27a, 27b BayVwVfG auch auf der **Homepage der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm** unter folgendem Link: <https://pfaffenhofen.de/artikel/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/>. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannten Betroffenen zu laufen.

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, 08.12.2025

Florian Zimmermann
Stadtbaumeister